

Erheblich mehr bietet sich in der zweiten Gruppe dar, unter die ich die nur durch ihre Häufigkeit auffallenden Worte und Wendungen zusammenfassen möchte, doch muss eben darum eine Auswahl genügen.

Sehr selten ist in den Diplomen der älteren Zeit ein blosses 'dictus' für Bezeichnung von etwas bereits Erwähntem, die Regel bildet vielmehr ein entsprechendes Compositum

des üblichen 'mancipata'. Ersteres findet seine Vorlage vermuthlich in der sonst abweichenden Arenga des Lorscher DL d. D. B.-M. 1459, worin der Passus 'loca utique sibi sacrata' vorkommt. In dem DL d. J. B.-M. 1576 (Bleidenstadt) steht ferner die für die Diplome zum mindesten bis ins 12. Jh. völlig unmögliche (vgl. das späte Spurium DO I. 450) Wendung: 'in proprium donavimus atque transtulimus per presentes'. Dies findet eine eigenthümliche Parallele im DO III. 105, wo, was in der Ausgabe nicht kenntlich gemacht ist, in den Text hinter 'donavimus' die Worte 'tradidimus et contulimus per presentes', am Rande nachgetragen, zur Einfügung bestimmt waren, nachher aber wieder getilgt worden sind; gleichartige Ausdrücke kehren wieder in dem D. Friedr. I. St. 4344 und in den Privaturkk. WR I, 299. 274 (Bischofsberg 1134), S. 340 (Johannisberg 1215) und S. 484 (Rheingrafen 1240). Können freilich wenigstens die beiden letzteren für das 'per presentes' nichts mehr beweisen, so knüpft sich doch an die in WR I, 299. 274 und in S. 484 gebrauchte Verbindung 'donavimus et donamus' und 'conferimus atque contulimus' noch eine besondere Beobachtung an. Ich finde Gleichartiges zufällig unter den Beilagen einer anonymen Preisschrift über die Probstei Hirzenach in den Acta Palat. VII, 453 ff. Hier zeigt es sich jedoch erst bei drei Stücken aus der ersten Hälfte des 14. Jh. (n. 11 1308, n. 12 1310, n. 13 1334). Der nämliche Wechsel des Tempus erscheint nun aber auch im DH I. 17 (S. Alban) und im DH III. St. 2500 (Wigbert), ferner in zwei, soweit ich sehe, noch ganz unbekannten Stücken, einer Urkunde Erzbischof Wezils von Mainz für Ravengirzburg von 1086 (H. 582, 92) 'tradimus et tradidimus', einer Urk. für S. Alban von 1188 (H. 582, 169) 'demonstravimus et demonstramus' und schliesslich in den nur bei Bodmann, Rheing. Alterth. S. 79 (Johannisberg 1204) und S. 204 (Bleidenstadt 1204) überlieferten Urkk., letztere bereits von Sauer, CD. Nass. I, 226 n. 310 als Fälschung Bodmanns auf Grund einer bei Schott überlieferten Urk. bezeichnet. Ganz alleinstehend und daher recht auffallend ist auch die Wendung wiederum in DO III. 105 'fidelis nostri perquam dilecti'; für sie findet sich, soweit ich sehe, nur noch ein weiterer Beleg und zwar ebenfalls in einer nur bei Schott überlieferten Urk. Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz für Werner von Bolanden 1208 (H. 30, 36) 'consanguinei nostri perquam dilecti'. Hierher gehört ferner noch der in der Corroboratio des DO III. 230 angewandte Ausdruck 'Hoc autem concambii placitum' . . . Das Wort findet sich an dieser Stelle und vor allem in dieser Bedeutung in den Diplomen bis einschliesslich Heinrichs III. sicher nicht wieder. Wo es erscheint, bedeutet es vielmehr Gericht, Urtheil oder auch bloss Wohlgefallen, Wunsch, niemals aber Vertrag, Urkunde. Vielleicht ist der Irrthum hervorgerufen durch das DL d. K. B.-M. 2061, gedr. nach Guden, CD. Mog. I, 347 bei Kremer, Orig. Nass. II, 36 n. 22, wo es heisst: 'ambo iuris sui res secundum placitum in bono invicem disponent', oder durch das DL d. K. B.-M. 2006, gedr. bei Schannat, Corp. trad. Fuld. S. 221 n. 545 'nobis placitum inivit concambium'; vgl. auch die ebenda gedruckte Privaturk. S. 221